

66/509. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 8. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁵.

66/510. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 8. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats³⁶.

66/511. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 58. Plenarsitzung am 11. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem sechzehnten Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁷.

66/512. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Tutsi-bewegten begangenen schweren V

38

66/553. Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 billigte die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁹ in der mündlich abgeänderten Fassung und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/280 vom 17. Juni 2011, 65/286 vom 29. Juni 2011 und 66/213 vom 22. Dezember 2011 die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Aufgabenstellung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken.

³⁵ A/66/300.

³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10, A/66/10, 123.1231.9366 TwRTfici29*

Anlage

Aufgabenstellung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Hintergrund

Auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, verabschiedeten die Mitgliedstaaten die Erklärung von Istanbul⁴⁰ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴¹. Wie in dem Aktionsprogramm dargelegt, besteht sein übergreifendes Ziel darin, die strukturellen Herausforderungen zu überwinden, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, und so die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu ermöglichen.⁴² Darüber hinaus setzt das Aktionsprogramm das ehrgeizige Ziel, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen.⁴³

Das Aktionsprogramm beruht auf Selbstverpflichtungen, Standards für die Rechenschaftslegung und Partnerschaften, die die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner eingegangen sind, um Maßnahmen zur Erreichung des genannten Ziels zu verfolgen beziehungsweise zu ergreifen. Dies bedeutet ein breites Spektrum integrierter wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischer Unterstützungsmaßnahmen. Das Aktionsprogramm ist das erste globale Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, bei dem ein ganzer Abschnitt dem Aufrücken und dem reibungslosen Übergang gewidmet ist⁴⁴ und das zusätzlich eine konkrete Zielvorgabe im Hinblick auf die Aussichten auf das Aufrücken enthält⁴³.

Die Generalversammlung richtete 1971 die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder ein. Seither hat der Ausschuss für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats die Zugehörigkeitskriterien für die am wenigsten entwickelten Länder (Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, Index des Humankapitals und Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit) regelmäßig verfeinert. Die Indikatoren, die zur Bewertung der Einstufungskriterien für die in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fallenden Länder herangezogen werden, messen langfristige Strukturschwächen. Die ausgewählten Indikatoren sind im Zeitverlauf stabil genug, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass ein Land infolge erheblicher Schwankungen bei einem einzigen Kriterium aus dieser Kategorie ausscheidet oder in diese eintritt.

Nach der Aufstellung der Regeln für das Aufrücken im Jahr 1991 wurden zusätzliche Grundsätze festgelegt, um zu gewährleisten, dass ein Land erst aufrückt, wenn sich seine Entwicklungsaussichten erheblich verbessert haben, und dass es den Entwicklungskurs halten kann. Daher besteht zwischen den Kriterien für die Aufnahme und denen für das Aufrücken eine beabsichtigte Asymmetrie, die sich wie folgt zusammenfassen lässt (auf der Grundlage des *Handbook on the Least Developed Country Category: Inclusion*,

⁴⁰ 40

Graduation and Special Support Measures (Handbuch für die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder: Aufnahme, Aufrücken und besondere Unterstützungsmaßnahmen)⁴⁵:

- a) Die Grenzwerte für das Aufrücken sind höher als die für die Aufnahme;
- b) nur wenn mindestens zwei der drei Aufnahmekriterien nicht mehr auf ein Land zutreffen, erfüllt es die Voraussetzungen für das Aufrücken⁴⁶;
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahme werden nur ein Mal ermittelt, wohingegen die Voraussetzungen für das Aufrücken jährlich überprüft werden.

Besondere und differenzierte Behandlung in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation

Am wenigsten entwickelte Länder, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, können in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation eine Sonderbehandlung genießen, die der Wahrung der Interessen dieser Länder dient, unter anderem durch mehr Flexibilität bei den für Handelsmaßnahmen geltenden Regeln und Disziplinen, die Gewährung längerer Übergangsperioden und die Bereitstellung technischer Hilfe. Auch im Hinblick auf den Beitritt zur Welthandelsorganisation sollen die am wenigsten entwickelten Länder eine differenzierte Behandlung genießen.

Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten

Der Erweiterte integrierte Rahmenplan wurde konzipiert, um die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau der notwendigen Kapazitäten auf dem Gebiet des Handels zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung ihrer angebotsseitigen Reaktion auf Handelschancen und ihre bessere Integration in das multilaterale Handelssystem. Verschiedene Hauptabteilungen und Einrichtungen der Vereinten Nationen organisieren Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder.

Konkrete Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

Einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gehen auf die Entwicklungsherausforderungen der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere dadurch ein, dass sie gezielt Programme der technischen Zusammenarbeit auf diese Länder zuschneiden oder einen Teil ihrer Haushaltsmittel eigens für diese Länder vorsehen. Dieser Mittelanteil ist im vergangenen Jahrzehnt gestiegen und macht bei einigen Einrichtungen inzwischen mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben für Programme in den am wenigsten entwickelten Ländern aus. So zählen von den zehn führenden Empfängerländern der Entwicklungsunterstützung der Vereinten Nationen fünf zu den am wenigsten entwickelten Ländern.⁴⁷

Darüber hinaus gewähren die Vereinten Nationen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Vertretern am wenigsten entwickelter Länder an den jährlichen Tagungen der Generalversammlung. Desgleichen haben einige Organisationen und Übereinkommen der Vereinten Nationen freiwillige Mechanismen zur Finanzierung der Teilnahme von Ver-

Der Prozess des Aufrückens

Im Einklang mit Resolution 59/209 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 umfasst der Prozess des Aufrückens aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder mindestens sechs Jahre. Der Ausschuss für Entwicklungspolitik prüft im Rahmen

menarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unterstützt die aufrückenden Länder bei der Formulierung und Annahme einer Strategie für einen reibungslosen Übergang, indem sie für jeden Sektor oder jedes Produkt analysiert, inwieweit die Beibehaltung der für am wenigsten entwickelte Länder geltenden Behandlung eine entscheidende Rolle für die Fortsetzung des Entwicklungsprozesses spielt.

Ebenfalls in Resolution 59/209 bat die Generalversammlung die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten. Sie forderte die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem Land gewährten Hilfe zu vermeiden. Die Versammlung bat die Handelspartner, zu erwägen, die Handelspräferenzen weiter zu gewähren oder sie schrittweise abzubauen. Sie bat alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren.

Im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 59/209 und 65/286 vom

aufrückenden oder aufgerückten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu ermöglichen und so den am wenigsten entwickelten Ländern zusätzliche Gewissheit darüber zu geben, dass sie bei ihrer Entwicklung nicht in Rückstand geraten werden.

Zur Erarbeitung einer Strategie für einen reibungslosen Übergang bedarf es einer landesspezifischen Analyse zu der Frage, welche Maßnahmen durch ein Aufrücken wegfallen werden und welche Auswirkungen dies voraussichtlich haben wird. Die Arbeitsgruppe wird allgemein den Prozess untersuchen, der für die aufrückenden Länder zu einem reibungslosen Übergang führt, und Empfehlungen aussprechen, wie die einzelnen Akteure zu einem wirksameren Prozess und zur Schaffung zusätzlicher Anreize für das Aufrücken beitragen können. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus Empfehlungen abgeben, wie die aufrückenden Länder bei ihren Anstrengungen, die mit ihrem neuen Status verbundenen Vorteile wirksam zu nutzen, unterstützt werden können.

Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge unterbreiten, wie ein aufgerücktes Land längerfristig weiter besondere Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, um die negativen Auswirkungen eines plötzlichen Wegfallens der Präferenzbehandlung zu vermeiden, die ihm als am wenigsten entwickelten Land gewährt wurde. Vor allem dürften solche Vorschläge zu einem reibungslosen Übergang für die aufrückenden Länder führen, da das Risiko eines erheblichen Rückgangs der internationalen Hilfe nach dem Aufrücken gemindert würde.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe haben die folgenden konkreten Ziele:

a) die bestehende Strategie für einen reibungslosen Übergang zu überprüfen, einschließlich der Vorzugsbedingungen und Maßnahmen, die die Entwicklungspartner aufrückenden oder aufgerückten Ländern gewährt haben;

b) für jedes aufrückende Land zu analysieren, wie sich der Verlust des Zugangs zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Vorteile als auch der Verpflichtungen auswirken könnte;

c) zu bewerten, welche Herausforderungen sich den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungspartnern, einschließlich internationaler Organisationen, bei der Aushandlung und Umsetzung von Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang sowie bei der Festlegung des Übergangszeitraums stellen;

d) Empfehlungen abzugeben, wie die im Rahmen von Strategien für einen reibungslosen Übergang gewährten Anreize und ihre Umsetzung verbessert werden könnten;

e) konkrete Empfehlungen abzugeben, inwieweit die Entwicklungspartner die Gewährung von Vorteilen für aufrückende Länder auf bestimmten wichtigen Gebieten fortsetzen und solche Vorteile schrittweise und strukturiert abbauen könnten, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Bedürfnisse jedes aufrückenden Landes.

Organisation

Die Arbeitsgruppe wird von der Generalversammlung unter der Ägide ihres Präsidenten eingesetzt; dieser bestimmt zwei Ko-Moderatoren, von denen einer aus einem am wenigsten entwickelten Land und einer aus einem Entwicklungspartnerland stammt. Die Arbeitsgruppe besteht in ihrem Kern aus Vertretern von am wenigsten entwickelten Ländern und wichtigen Entwicklungspartnern sowie von anderen Entwicklungsländern und wichtigen Ländern und soll dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung entsprechen. Da es sich um eine offene Arbeitsgruppe handelt, können sich auch andere interessierte Mitgliedstaaten an den Beratungen der Gruppe beteiligen und Beiträge zur Sache leisten. Die aktive Mitwirkung von Ländern, die kürzlich aufgerückt sind oder deren Aufrücken empfohlen wurde, wird für die Aushandlung von Strategien für einen reibungslosen Übergang von entscheidender Bedeutung sein.

Beschlüsse

Die Arbeitsgruppe wird eine Organisationssitzung zur Erörterung ihres Arbeitsprogramms und so viele Sitzungen abhalten, wie die Ko-Moderatoren für notwendig erachten. Die Gruppe wird eine Reihe von Sachverständigen heranziehen, namentlich aus dem System der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und anderen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie aus der Wissenschaft. Diese Sachverständigen werden eingeladen, Vorträge für die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu halten. Darüber hinaus wird sich die Arbeitsgruppe auf einschlägige Dokumente stützen, beispielsweise Berichte der Haupt-